

BGH: Erziehungsbeitrag für Pflegeeltern als Einkommen

Die Zahlung eines „Erziehungsbeitrags“ an die Pflegeeltern ist als ihr Einkommen im Sinne des Verfahrenskostenrechts anzusehen. Denn der Beitrag stellt das Entgelt dar, das durch die öffentliche Hand für den mit Betreuung und Erziehung verbundenen Zeitaufwand erbracht wird. Im Unterschied zu dem Pflegegeld, das nach anderen Sozialgesetzen gewährt wird, fehlt es beim Erziehungsbeitrag an einer besonderen gesetzlichen Ausnahme, es nicht beim Einkommen zu berücksichtigen.

Herta Meier hat beim Amtsgericht ratenfreie Verfahrenskostenhilfe beantragt. Sie bezieht für ihr Pflegekind Pflegegeld, in dem ein Erziehungsbeitrag von 300 Euro enthalten ist. Diesen Betrag hat das Amtsgericht im Verfahren um Verfahrenskostenhilfe als Einkommen berücksichtigt. Das Gericht hat ein einsetzbares Einkommen von 140,45 Euro errechnet und daraufhin eine Ratenzahlung von monatlich 70 Euro festgesetzt. Herta Meiers Beschwerde gegen diese Entscheidung hat das Oberlandesgericht zurückgewiesen. Der Erziehungsbeitrag stelle das Entgelt dar, das durch die öffentliche Hand für den mit Betreuung und Erziehung verbundenen Arbeits- und Zeitaufwand erbracht wird und sei somit als Einkommen zu werten. Für eine Ausnahme gebe es keine Gründe. Solche besonderen gesetzlichen Ausnahmen existierten lediglich beim Pflegegeld, das nach anderen Sozialgesetzen gewährt wird.

Herta Meier ging zum Bundesgerichtshof, weil sie weiterhin die Bewilligung ratenfreier Verfahrenskostenhilfe haben will. Sie hatte jedoch auch beim BGH keinen Erfolg. Es sei zwar umstritten, ob der Erziehungsbeitrag als Einkommen zu berücksichtigen ist, aber nach überwiegender Meinung werde es so gesehen. Im Sinne der Verfahrenskostenhilfe gehören zum Einkommen alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert, diese Definition stimme mit der des Sozialgesetzbuchs überein. Der Einkommensbegriff der Zivilprozessordnung knüpft an denjenigen des Sozialhilferechts an. Das erkläre sich auch daraus, dass Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe eine Form der Sozialhilfe im Bereich der Rechtspflege darstellt.

Ein sorgeberechtigter Elternteil hat bei der Erziehung eines Kindes Anspruch auf Hilfe zur Erziehung, wenn eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist. Wenn die Hilfe durch eine Vollzeitpflege gewährt wird, muss der notwendige Unterhalt des Kindes auch außerhalb des Elternhauses sichergestellt werden. Dazu gehören die Kosten für den Sachaufwand und für die Pflege und Erziehung des

Kindes. Den Anspruch hat der sorgeberechtigte Elternteil. Zwar wird das Pflegegeld regelmäßig statt dem Elternteil unmittelbar den Pflegepersonen bewilligt und an sie gezahlt. Die Pflegeeltern sind aber weder Adressaten der bedarfsabhängigen Kinder- und Jugendhilfeleistung, noch haben sie einen Anspruch darauf. Ihrer Tätigkeit liegt vielmehr eine Vereinbarung mit dem Jugendamt bzw. dem Jugendhilfeträger zugrunde. Darüber hinaus erhalten sie den Erziehungsbeitrag, der keine Sozialleistung darstellt, sondern eine Abgeltung der von ihnen geleisteten Betreuung und Erziehung. Deren Entgeltcharakter wird noch deutlicher, wenn die Pflegeeltern besonders qualifiziert sind, zum Beispiel heil- oder sonderpädagogisch. Denn nach den Vorstellungen des Gesetzgebers soll für deren Tätigkeit höhere, an tariflichen Vergütungen orientierte Sätze bewilligt werden.

Der Erziehungsbeitrag dient somit im Verhältnis zu den Pflegeeltern als Entgelt für die von ihnen erbrachten Erziehungs- und Pflegeleistungen und steht ihnen zur freien Verfügung. Es besteht kein Grund, ihn von der Einkommensberücksichtigung im verfahrenskostenhilferechtlichen Verfahren auszunehmen. Herta Meier wird die vom Amtsgericht errechnete Ratenzahlung von monatlich 70 Euro leisten müssen.

Az XII ZB 191/19, [Beschluss](#) vom 9.12.2020